

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	071.10
Vorlagen Nr.:	HAU/097/2020	Vorlage erstellt am:	05.10.2020
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	09.11.2020
		Status:	öffentlich

TOP 4

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim im Verhinderungsfall im elektronischen Umlaufverfahren

Anlage: öffentlich-rechtlicher Vertrag (Entwurf)

Sachstand:

Das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Personenstandsgesetz ermächtigt die Landesregierungen u. a., die Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen an diese Personen zu regeln.

Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in einer Verordnung des Innenministeriums u. a. drei „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt: Vollstandesbeamte, Verhinderungsvertreter und Eheschließungsstandesbeamte.

Vollstandesbeamte und Verhinderungsvertreter müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u. a. müssen sie regelmäßig an den auf Landeskreisebene stattfindenden Fortbildungslehrgängen teilnehmen. Die Fortbildungslehrgänge des Landkreises wurden in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. An Eheschließungsstandesbeamten werden diese Voraussetzungen nicht gestellt.

Die Gemeinden Sinzheim und Hügelsheim als Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/ Hügelsheim haben sich dazu entschlossen, im Standesamtswesen dahingehend zu kooperieren, dass im Verhinderungsfall aller Vollstandesbeamten ein Standesbeamter der beteiligten Gemeinde tätig werden kann. Dies ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Hierbei bleiben die Standesamtsbezirke der Gemeinden Sinzheim und Hügelsheim sowie deren Dienstsitze und Zuständigkeiten unverändert.

Die Personalleihe bedeutet, dass ein als Standesbeamter geeigneter Beschäftigter der Gemeinde A teilweise der Gemeinde B zur Erledigung ihrer Standesamtsaufgaben überlassen wird. Die Gemeinde B bestellt ihn dann zum Standesbeamten in ihrem Standesamtsbezirk B. Durch diese Regelung können vorübergehende Personalengpässe überbrückt werden, z. B. bei unvorhergesehener Krankheit o. ä. Die reguläre Urlaubsvertretung muss aber nach wie vor jeder der am Vertrag beteiligten Gemeinden selbst sicherstellen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Gemeinden über einen vollwertigen Standesbeamten sowie einen Stellvertreter des Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) verfügt.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten im Verhinderungsfall innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim gemäß § 54 LVwVfG zuzustimmen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO gilt der Antrag als beschlossen, wenn kein Mitglied bis zum 9.11.2020, 18 Uhr widerspricht.